

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevolgstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Rottluff entgegen genommen und pro Spalte mit 15 Pf. berechnet. Für Interate größerer Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 2 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Vereinsinserate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden. Berufssprecher Amt Siegmar 244.

Nº 2

Sonnabend, den 15. Januar

1916

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 13. Januar 1916.

Die Gemeindevorstände.

Butterkarten.

§ 1.

Im Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz einschließlich der Stadt Limbach darf Butter an Verbraucher gewerbsmäßig nur noch abgegeben werden, wenn sich der Empfänger im Besitz von Butterkarten oder Butterbezugsausweisen befindet.

Von dieser Bestimmung wird der gesamte Handel mit Butter betroffen, also auch der Verkauf von Butter durch den Erzeuger (Landwirt) unmittelbar. Dagegen bleibt der Verbrauch des Erzeugers (Landwirts) in seiner eigenen Wirtschaft frei. Ebenso bedarf es der Butterkarten nicht, wenn ein Betrieb Milch in eine Molkerei liefert und hierfür zum Teil Butter für den eigenen Verbrauch zurückhält.

§ 2.

Die Butterkarten werden für die Person und Woche ausgestellt. Sie lauten auf $\frac{1}{2}$ Kilogramm $\frac{1}{2}$ Stück Butter, gewähren jedoch kein Recht auf Bezug dieser Menge.

Sie werden nur an Personen ausgegeben, die selbst oder durch zum Haushalt gehörige oder besonders zur Vertretung ermächtigte Personen die schriftliche Erklärung abgeben, daß sie keine Butter von Orten außerhalb Sachsen's beziehen.

§ 3.

Angehörige eines Familienhaushalts, dessen Vorstand ein geringeres Einkommen als 1900 Mk. hat und eines Haushalts mit mehr als 3 Kindern unter 14 Jahren, dessen Vorstand nicht mehr als 3100 Mk. Einkommen besitzt, sind infolfern bevorrechtigt, als die billigere Butter auf Antrag zunächst ihnen zur Verflüssigung gestellt wird. Zu diesem Zwecke werden ihre Butterkarten mit einem B gekennzeichnet. Diese Vorfugskarten berechtigen jedoch zum Bezug der billigeren Butter nur insofern, als solche in den einzelnen Gemeinden jeweils zum Verkaufe kommt, andererseits gelten sie nicht nur für die billigere, sondern für jede Sorte Butter.

Wer den Antrag auf Erteilung einer Vorfugskarte stellt, hat das Vorhandensein der Voraussetzungen durch Vorlegung von Steuerzetteln oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 4.

Die Butterkarten werden durch die Gemeindebehörden nach den von ihnen hierüber getroffenen näheren Bestimmungen ausgegeben.

Verlorene Karten werden nicht ersetzt.

§ 5.

Die Inhaber von Gastwirtschaften, Pensionen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen erhalten Butterbezugsausweise. In Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen werden auf Antrag Vorfugsausweise für billige Butter gewährt.

Die Ausweise werden von der Amtshauptmannschaft ausgestellt. Nähere Bestimmung hierüber bleibt vorbehalten.

§ 6.

Wer Butter gewerbsmäßig an Verbraucher abgibt, ist verpflichtet, über die von ihm bezogenen oder zugewiesenen Buttermengen genau Buch zu führen. Er hat nach näherer Anweisung der Gemeinde, in der er sein Geschäft betreibt, eine Mitteilung über seinen Butterbestand einzureichen und den Verkauf durch Vorlegung der entsprechenden Buttermarken nachzuweisen. Die gleiche Verpflichtung besteht für diejenigen, die Butter vom Lande in einzelne Haushaltungen zutragen.

§ 7.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Für die Stadt Limbach bleiben bis auf weiteres die dortigen örtlichen Vorschriften in Geltung.

§ 8.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 5 Monaten bestraft.

Chemnitz, am 10. Januar 1916.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Butterkartenausgabe in Reichenbrand.

Die Ausgabe der Butterkarten erstmalig auf die Zeit vom 17. Januar bis 26. Februar 1916 an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt gegen Vorlegung des Brotmarkenhefts

Dienstag, den 18. Januar 1916, im hiesigen Rathause

und zwar an die Haushaltungen des

I. Bezirks	1 - 100	vorm.	9 bis 10 Uhr	im Meldeamt
"	101 - 200	"	10 " 11 "	
II. Bezirks	201 - 300	"	11 " 12 "	im Meldeamt
"	301 - 400	"	9 " 10 "	
III. Bezirks	401 - 500	"	10 " 11 "	im Sparkassen- zimmer
"	501 - 600	"	11 " 12 "	
IV. Bezirks	601 - 700	"	9 " 10 "	im Gemeindekassen- zimmer
"	701 - 800	"	10 " 11 "	
"	801 - 900	"	11 " 12 "	
"	901 - 1000	"	9 " 10 "	im Gemeindekassen- zimmer
"	1001 - 1200	"	10 " 11 "	

Die Butterkarten werden nur an Personen ausgegeben, die selbst oder durch zum Haushalt gehörige oder besonders zur Vertretung ermächtigte Personen die schriftliche Erklärung abgeben, daß sie keine Butter von Orten außerhalb Sachsen's beziehen.

Am Kinder können Butterkarten nicht ausgehändigt werden.

Außerhalb der obengenannten Zeiten werden Butterkarten nicht ausgegeben.

Reichenbrand, am 13. Januar 1916.

Der Gemeindevorstand.

Gemüse- u. Verkauf in Reichenbrand.

Solange der Vorrat reicht, findet

Montags nachm. von 2 bis 4 Uhr

im hiesigen Freibanklokal der Einzelverkauf von

Zucker	$\frac{1}{2}$ kg	28 Pf.
Erbsen	$\frac{1}{2}$ kg	50 Pf.
Reis	$\frac{1}{2}$ kg	50 Pf.
Grill	$\frac{1}{2}$ kg	50 Pf.
Ratao	$\frac{1}{2}$ kg	250 Pf.
Speck	$\frac{1}{2}$ kg	220 Pf.

an die hiesigen Ortsbewohner statt. Abgezähltes Geld und Einschlagpapier ist mitzubringen.

Reichenbrand, am 13. Januar 1916.

Der Gemeindevorstand.

Wehrbeitrag betr.

Die letzte Rate des Wehrbeitrages ist bis längstens

den 15. Februar 1916

an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen.

Reichenbrand, 10. Januar 1916.

Der Gemeindevorstand.

Fundamt Rabenstein.

Gefunden: 1 Bund Schlüsseln, 1 Osentür.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 14. Januar 1916.

Wassergeld und Wasserzins.

Der am 15. d. M. fällige 4. Termin Wassergeld und Wasserzins 1915 ist bis längstens den 30. dieses Monats an unsere Wasserwerksanstalt abzuführen.

Rabenstein, 14. Januar 1916.

Der Gemeindevorstand.

Hundesteuer betr.

Gemäß § 14 der am 1. d. M. in Kraft getretenen neuen Gemeindesteuerordnung ist für jeden am 10. Januar er. gehaltenen Hund eine Steuer zu entrichten und beträgt dieselbe innerhalb eines Haushalts für 1 Hund 10 Mark, für den 2. Hund 15 Mark, für den 3. Hund 20 Mark und für jeden weiteren Hund 5 Mark mehr.

Die Steuer ist bis längstens den 31. d. M. an unsere Steuerkasse abzuführen.

Rabenstein, 6. Januar 1916.

Der Gemeindevorstand.

Wehrbeitrag!

Die letzte Rate des Wehrbeitrages ist bis längstens den 15. Februar 1916

an unsere Steuerkasse abzuführen.

Rabenstein, den 6. Januar 1916.

Der Gemeindevorstand.

Siegmar.

Anmeldung der Kinder, die Ostern 1916 schulpflichtig werden.

Ostern 1916 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis dahin das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Außerdem können auch solche Kinder der Schule zugeführt werden, die bis zum 30. Juni 1916 das 6. Lebensjahr vollendet.

Alle diese Kinder, und zwar die schulpflichtigen sämtlich, die übrigen, wenn sie Ostern 1916 in die Schule eintreten sollen, sind im Direktorszimmer hiesiger Schule anzumelden und zwar

die Knaben: Donnerstag, den 27. Januar, nachm. von 2-4,

die Mädchen: Freitag, den 28. Januar, nachm. von 2-4.

Bei der Anmeldung ist für alle Kinder eine Impfscheinigung, für Kinder, die auswärts geboren sind, außerdem eine Geburtsurkunde und eine Taufschleimigkeit beizubringen. Eine Taufschleimigkeit ist aber auch für hier geborene Kinder erforderlich, wenn die Eltern einem anderen als dem evangelisch-luther. Bekenntnis angehören.

Für Kinder, die aus Gesundheitsrücksichten vom Schulbesuch noch zurückgehalten werden, ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

Rabenstein, den 10. Januar 1916.

J. Krause, Oberl.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der frühere Lagerist

Herr Max Merkl von hier

als Lagerverwalter für das unterzeichnete Verbandsgaswerk in Pflicht genommen worden ist.

Rabenstein, am 11. Januar 1916.

Verbandsgaswerk Siegmar und Umgegend.

G.-B. Klinger, Verbandsvorsteher.

Ortsausschuß für Jugendpflege.

Klinger, 2. Vor.

Männliche Jugendpflege — Siegmar.

Die zweitägige Wanderung nach dem Fichtelberge soll bei günstigen Witterungsverhältnissen Sonnabend, 22. d. M. stattfinden. Anmeldung: Montag um 7 Uhr abends in der Schule und

Donnerstag im Lehrzimmer bei dem Führer, Herrn Leiter Wahl.

Rabenstein, 15. Januar 1916.

Ortsausschuß für Jugendpflege.

Klinger, 2. Vor.

Schulanmeldung.

Die Anmeldung der Ostern 1916 schulpflichtig werdenden Kinder in der Gemeinde Neustadt hat Montag, den 24. Januar 1916, nachmittags von 4 bis 5 Uhr

in hiesiger Schule zu erfolgen.

Für sämtliche Kinder sind die Impfscheine und für auswärts geborene außerdem die Geburtsurkunden und die Taufschleimigkeiten mitzubringen.

Neustadt, am 10. Januar 1916.

Der Schulvorstand.

Geißler, Vorsteher.

Butterkartenausgabe in Rabenstein.

Die Ausgabe der Butterkarten auf die Zeit vom 17. Januar bis 27. Februar 1916 an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt nur gegen Vorlegung der Brotmarkenhefte

Sonntag, den 16. Januar, in der Zeit von 10½ - 12 Uhr vormittags

in den bekannten Ausgabestellen durch die Vertraulosenleute (Brotspieger).

Die Butterkarten werden nur